

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN FÜR POOLVEREINBARUNGEN

blau direkt 

Kaninchenborn 31

23560 Lübeck

Tel.: 0451 87 201 160

Fax: 0451 87 201 299

§ 1 Stellung des Partners

- Der Partner ist selbstständiger Versicherungsmakler gem. §59 Abs. 3 VVG. Als Selbstständiger ist er verpflichtet, eigenständig seine gewerbe-rechtliche Erlaubnis zu sichern und seinen sonstigen gesetzlichen Pflichten eigenverantwortlich nachzukommen. Insbesondere ist der Partner zur ununterbrochenen Aufrechterhaltung einer eigenständigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für seine Tätigkeit als Versicherungsmakler verpflichtet. Der Partner ist verpflichtet, den drohenden Verlust seiner Erlaubnis und den drohenden Verlust seines Deckungsanspruches aus der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung unverzüglich der blau direkt GmbH & Co. KG – im Folgenden „blau direkt“ genannt – anzuzeigen.
- Über die blau direkt vermittelte Verträge werden während der Vertragslaufzeit im Bestand der blau direkt geführt. Der vermittelte Vertragsbestand bleibt Eigentum des Partners und ist als solcher an den Partner abgetreten. Die blau direkt erklärt sich auch damit einverstanden, dass nach Vertragsbeendigung der Vertragsbestand in die Direktbetreuung des Partners oder eines anderen Pools übernommen wird.

§ 2 Rechte und Pflichten des Partners

- Der Partner hat das Recht Anträge auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung des Versicherungsschutzes seiner Kunden (Versicherungsnehmer) über die blau direkt bei Versicherungsgesellschaften einzureichen, welche eine Courtagevereinbarung mit der blau direkt unterhalten. Sofern der Partner hiervon Gebrauch macht, ist er verpflichtet, Anträge vollständig unter Beifügung aller für die Policing notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und insbesondere die gewünschte Eindeckung der Verträge für seine Kunden zu überwachen und sicherzustellen, so wie die Bestimmungen gem. §§59 ff VVG zu erfüllen.
- Als vom Partner vermittelte Versicherungsverträge gelten auch Verträge, welche von ihm über Onlinerechner der blau direkt an den Kunden vermittelt wurden.
- Der Partner erklärt sein Einverständnis, dass die gesamte Geschäftspost per E-Mail erfolgt und sämtliche Informationen zur Zusammenarbeit insbesondere auch Abrechnungen für ihn auf dem Server der blau direkt hinterlegt werden und diese über seinen persönlichen Zugangscode abgerufen werden können. Abrechnungen, die so zur Verfügung gestellt werden, gelten acht Wochen ab dem Buchungsdatum als genehmigt, wenn der Partner nicht zuvor begründeten Widerspruch erhebt.
- Der Partner ist verpflichtet, den Inhalt von Anzeigen, Veröffentlichungen und sonstigen Publikationen, in denen die blau direkt genannt wird, mit dieser zuvor schriftlich abzustimmen.
- Der Partner stellt sicher, dass eine Übermittlung von Kundendaten an blau direkt und die weitere Bearbeitung für den Partner durch blau direkt durch den Kunden datenschutzrechtlich legitimiert erfolgt.
- Der Partner ist nicht zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der blau direkt berechtigt.
- Der Partner erteilt blau direkt Auskunft über die Art seiner gewerberechtlichen Zulassung und zeigt Veränderungen entsprechend an.

§ 3 Rechte und Pflichten der blau direkt GmbH & Co. KG

- Die blau direkt ist berechtigt, Anträge des Partners zurückzuweisen.
- Die blau direkt erhält vom Versicherer für die vom Partner vermittelten Versicherungsverträge eine Courtage. Nach Buchungsgutschrift leitet blau direkt die mit dem Partner vereinbarte Courtage gemäß §5 dieser Vereinbarung an den Partner weiter.
- Die blau direkt behält sich vor, das jeweils vereinbarte Nutzungsentgelt mit einer Frist von 3 Monaten ändern zu können.

§ 4 Nutzungsentgelte und besondere Regelungen

- Die vertraglich vereinbarten Leistungen des Pools blau direkt werden in verschiedenen Paketen zusammengefasst. Diese werden im folgenden als „Modell“ bezeichnet.
- Alle vereinbarten Nutzungsentgelte verstehen sich ab dem Geschäftssitz von blau direkt und gelten gem. Kooperationsvereinbarung. Es handelt sich um Nettopreise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Nutzungsentgelte werden per SEPA Lastschriftmandat eingezogen. Rücklastschriften werden dem Partner mit 15 EUR in Rechnung gestellt.
- Mit den Nutzungsentgelten sind verschiedene Software-Nutzungsrechte verbunden, welche blau direkt von verschiedenen Softwarefirmen bezieht und seinen Partnern zur Verfügung stellt. Die Nutzungsrechte unterscheiden sich je nach gewähltem Kooperationsmodell im Umfang und gehen aus den Beschreibungen der Kooperationsmodelle hervor. Sie sind grundsätzlich veränderlich. Für die Bereitstellung der Softwarenutzungsrechte gelten die AGB für Software mit Ausnahme der Regelungen zur Laufzeit, Kündigung und Preisen, da diesbezüglich die Regelungen der Kooperationsvereinbarung gelten.
- Soweit im Nutzungsumfang Video-Flatrates eingeschlossen wurden, gelten hierfür die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen & Filmproduktion.
- Wenn nicht ausdrücklich abweichend geregelt, räumt blau direkt in seinen Kooperationsvereinbarungen die Nutzungsrechte für einen Mitarbeiter des Kooperationspartner mit eigenständiger Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO ein. Weitere Mitarbeiter und Tippgeber sind nur eingeschlossen, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- Das Modell „Profi“ beinhaltet die Nutzungsrechte für insgesamt 5 Mitarbeiter im Innen- oder Außendienst von denen jedoch nur einer über eine eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO verfügen darf. Zusätzlich sind die Nutzungsrechte für 2 Tippgeber ohne eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO enthalten.
- Das Modell „Profi-Complete“ beinhaltet die Nutzungsrechte für insgesamt 10 Tippgeber oder Mitarbeiter. Die Mitarbeiter können sowohl im Innen- oder Außendienst beschäftigt sein. Es dürfen jedoch maximal 3 Mitarbeiter über eine eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO verfügen dürfen. Tippgeber verfügen über keine eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO.
- Das Modell „X-Partner“ beinhaltet die Nutzungsrechte für insgesamt 20 Mitarbeiter. Die Mitarbeiter können sowohl im Innen- oder Außendienst beschäftigt sein. Es dürfen jedoch maximal 3 Mitarbeiter über eine eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO verfügen dürfen. Zusätzlich sind die Nutzungsrechte für eine beliebige Zahl von Tippgebern ohne eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO enthalten.
- Sollen Nutzungsrechte für weitere Mitarbeiter mit oder ohne eigenständige Berufserlaubnis nach §34d Abs.1 GewO oder für weitere Tippgeber eingeräumt werden, so ist dies durch gesonderte Vereinbarung gegen Aufschlag möglich.

§ 5 Courtagen

- Grundlage für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sind die zwischen der blau direkt und dem jeweiligen Versicherer vereinbarten Courtagerichtlinien, welche der Partner hiermit ausdrücklich akzeptiert. Der Nachweis der abgerechneten Courtage kann durch eine Einzelfallbestätigung des Versicherers erfolgen.
- Aufgrund dieser Courtagevereinbarungen erhält die blau direkt vom Versicherer für die durch den Partner vermittelten Versicherungsverträge eine Courtagegutschrift. Der Partner erhält auf Grundlage der über das Onlineportal einsehbaren Pool-Courtagegutschrift - in der jeweils gültigen Fassung - die mit ihm vereinbarte Courtagehöhe nach Buchungsabschluss abgerechnet und ausbezahlt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung der Courtagehöhe ist die durch die blau direkt vorgenommene Abrechnung und Buchung über das Kontokorrentkonto unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt gültigen Courtagegutschrift. Die blau direkt behält sich vor, die Courtagehöhe mit Wirkung für die Zukunft abändern zu können.
- Versicherungsvermittlungscourtage sind nach § 4 Nr. 10b von der Umsatzsteuer befreit. Fallen die Voraussetzungen für die Befreiung weg, ist der Partner verantwortlich, die steuerrechtlichen Pflichten zu erfüllen. Die ausgewiesenen Courtagen sind Bruttobeträge (ggf. inkl. USt.).
- Die blau direkt führt ein Vermittlerkonto und erstellt über das gemeinsame Kontokorrentkonto Abrechnungen und zahlt die vorhandenen Guthaben unverzüglich aus.
- Der Courtageanspruch des Partners entsteht erst, wenn der vom Partner vermittelte Versicherungsvertrag rechtswirksam entstanden ist und die blau direkt ihrerseits vom Versicherer eine Courtage für den vom Partner vermittelten Versicherungsvertrag erhalten und in das Kontokorrentkonto eingebucht hat.
- Die von der blau direkt an den Partner gezahlte Courtage teilt das Schicksal der Prämie. Bucht ein Versicherer infolge von stornierten Verträgen Courtagen vollständig oder anteilig von der blau direkt zurück, so hat der Partner in demselben proportionalen Verhältnis der vom Versicherer zurückgebuchten Courtagen zur Gesamtcourtage seine von der blau direkt erhaltene Zahlung zurück zu zahlen. Die blau direkt ist zur Verrechnung über das Kontokorrentkonto berechtigt.
- Der Partner ist verpflichtet, die im Kooperationsvertrag für die Poolmitgliedschaft genannten Unterlagen vorzulegen. Zusätzliche Unterlagen können als Voraussetzungen einer Zusammenarbeit jederzeit nachgefordert werden. Sofern die benötigten Unterlagen der blau direkt nicht vollständig vorliegen, besteht kein Anspruch auf eine Auszahlung von Courtagen.
- Der Partner ist berechtigt, die zwischen dem jeweiligen Versicherer und der blau direkt bestehenden Courtagevereinbarungen jederzeit in den Geschäftsräumen der blau direkt einzusehen, sofern er im konkreten Einzelfall begründete Zweifel an der Richtigkeit, der von der blau direkt erstellten Courtageabrechnungen hat.
- Die blau direkt zahlt die Courtage grundsätzlich nach den Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wie verdient aus. Es kann vereinbart werden, dass die Courtagen als Vorschuss gezahlt werden (diskontiert). Für diesen Fall werden zur Absicherung etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen des Partners wegen unverdienter Courtagevorschüsse mit jedem fälligen Vorschuss 10 % der vollen Courtage auf ein Stornoreservekonto gebucht. Die blau direkt ist berechtigt, die Höhe der Stornoreserve unter Berücksichtigung des Stornorisikos nach billigem Ermessen neu festzusetzen. Die Stornoreserve verbleibt solange auf dem Stornoreservekonto, bis alle Courtagen verdient sind. Der Partner erhält Beträge aus der Stornoreserve ausbezahlt, sobald keine zu sichernden Forderungen der blau direkt mehr gegenüber stehen. Die blau direkt kann die Auszahlung der Stornoreserve in diesem Fall auch verweigern, solange andere Forderungen des Partners zu besichern sind. Der Partner erhält Beträge aus dem Stornoreservekonto bedarf es nicht, wenn der Partner ein Bankaval oder ein Sparkonto zugunsten der blau direkt bei einer deutschen Bank abgetreten hat.
- Es werden pauschal 2 % Vertrauensschadensbeitrag von jeder abgerechneten Abschlusscourtage einbehalten.
- Kündigt der Partner seine Vereinbarung steht es blau direkt frei die Abrechnungen vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende zu erstellen, um den Administrationsaufwand bei Kleinbeträgen niedrig zu halten. Für den Fall der Kündigung gilt für alle laufenden Courtageforderungen die Courtagegutschrift „Pool-Liste“. Sondervereinbarungen im Rahmen der X-Partnerschaft oder sonstiger Absprachen gelten nur bis zum Wirksamwerden der Kündigung.
- Verfügt der Partner nicht über die gesetzliche Erlaubnis als Versicherungsmakler tätig zu sein oder verletzt er seine Verpflichtung zur rechtswirksamen Unterhaltung einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, so ist die blau direkt berechtigt, die dann künftig fällig werdenden Courtageansprüche nur insoweit auszubezahlen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis wird die blau direkt keine Anträge für den Partner annehmen oder weiterleiten.

§ 6 Untervermittler und Tipgeber

- Der Partner hat sicherzustellen, dass seine Untervermittler sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Die gewerberechtliche Erlaubnis etwaiger Untervermittler ist bei dem Partner revisionssicher aufzubewahren und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- Der Partner ist berechtigt, die von der blau direkt zur Verfügung gestellten Onlinerechner auch in die Homepages von Tipgebern und Mitarbeitern zu integrieren.

§ 7 Abwerbungsverbot/ Bestandsschutz

- Den Parteien ist es verboten, die Kunden der anderen Vertragspartei abzuwerben. Die Parteien werden die Kundendaten der anderen Vertragspartei nicht Dritten zur Verfügung stellen, es sei denn dies ist für die Durchführung dieses Vertrages oder des vermittelten Versicherungsverhältnisses erforderlich.
- Sollte ein Kunde über die Website des Partners direkt abschließen, so wird dieser Kunde dem Partner automatisch zugeordnet.
- Soweit der Partner seinen über die blau direkt geführten Kundenstamm veräußert, tritt der Erwerber in dieses Vertragsverhältnis vollständig ein. Insbesondere für etwaige Courtagerückzahlungsansprüche haftet der Partner und der Erwerber gesamtschuldnerisch. Hierüber ist der Erwerber durch den Partner vor Vertragsschluss zu informieren. Übernimmt der Erwerber nicht sämtliche bestehenden Verpflichtungen, so kann eine Übertragung nicht erfolgen. Neben einem Erwerber bleibt jedenfalls der Partner Schuldner etwaiger Courtagerückzahlungsansprüche, auch nach erfolgtem Bestandsverkauf. Ein Bestandsverkauf und die Übertragung ist nur mit Zustimmung der blau direkt unter vorgenannter Voraussetzung möglich.

§ 8 Kundenwille und Einschränkung des Bestandsschutz

- Erklärt ein Kunde schriftlich gegenüber einem mit blau direkt vertraglich kooperierendem Makler, dass dieser künftig von diesem Makler in seinen versicherungsvertraglichen Belangen betreut werden will und legt blau direkt diesen Kundenwunsch vor, so ist blau direkt von den Regelungen des Bestandsschutzes aus §7 befreit und berechtigt dem den Kundenwunsch vorlegenden Makler die Daten des Kunden zugänglich zu machen. Der Partner verzichtet für diesen Fall auf alle ab der jeweiligen Hauptfälligkeit künftig entstehenden Courtage-Forderungen gegenüber blau direkt, sofern diese Courtage-Forderungen dem den Kundenwunsch vorlegenden Makler durch blau direkt eingeräumt werden.
- Werden blau direkt mehrere sich widersprechende Betreuungswünsche von Kunden durch kooperierende Makler innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vorgelegt, so gilt lediglich derjenige der vom Kunde zuletzt unterzeichnet wurde.

§ 9 Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und beginnt mit der Unterzeichnung.
- Der Vertrag kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- Das fristlose Kündigungsrecht aus wichtigem Grund beider Parteien bleibt von der vorgenannten Regelung unberührt. Ein Kündigungsgrund aus wichtigem Grund für die blau direkt besteht beispielsweise, wenn der Partner seiner Pflicht aus § 1 dieser Vereinbarung nicht nachkommt, oder in Zahlungsverzug gerät.
- Wird der vorliegende Vertrag gekündigt und veranlasst der Partner anschließend die Übertragung der von ihm vermittelten Versicherungsbestände auf ein neues Vermittlerkonto, so stimmt die blau direkt einer courtagepflichtigen Übertragung ausdrücklich zu (siehe hierzu auch §1 Abs. 2).

§ 10 Haftung

- Durch diese Vereinbarung wird keinerlei gesamtschuldnerische Haftung der Parteien gegenüber Dritten begründet. Der Partner ist nicht Erfüllungsgehilfe der blau direkt. Die blau direkt ist nicht Erfüllungsgehilfe des Partners.
- Sofern eine Partei entgegen den Regelungen dieser Vereinbarung die Haftung des anderen Vertragspartners wirksam im Außenverhältnis gegenüber einem Dritten begründet, so hat dieser Vertragspartner den in Anspruch genommenen Vertragspartner im Verhältnis zum Dritten von allen Ansprüchen freizuhalten. Diese Freihaltevereinbarung ist dem Dritten, welcher Ansprüche behauptet, offenzulegen.
- Die selbstständige Haftung des Partners gegenüber Dritten, insbesondere seiner Kunden, bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Der Partner ist aufgrund der gesetzlichen Regelungen zu einer ordnungsgemäßen Vermittlung und Betreuung der Versicherungsverhältnisse verpflichtet und haftet nach § 63 VVG gegenüber seinem Kunden. Der Partner trägt auch die vollständige Haftung seiner Erfüllungsgehilfen und seiner Untervermittler.
- Die Vertragspartner haben ihre Pflichten im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung mit der erforderlichen Sorgfalt wahrzunehmen. Insbesondere hat der Partner die Policing der eingereichten Anträge zu kontrollieren. Verletzt der Partner diese Verpflichtung haftet er gegenüber seinem Kunden für etwaige Vermögensschäden.
- Die Haftung der blau direkt für Schäden infolge einer leichtfahrlässig begangenen Pflichtverletzung werden auf die Höchstsumme von 1 Mio. € begrenzt. Dies gilt nicht für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 11 Abtretungsverbot und Aufrechnungsverbot

- Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Partners gegen die blau direkt sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.
- Die Aufrechnung des Partners gegen eine Forderung der blau direkt ist unzulässig, soweit die Forderungen des Partners nicht unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden.

§ 12 Erklärungsfiktion und Datenschutzerklärung

- Der Partner nimmt Änderungen dieser AGB durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm diese unter drucktechnischer Hervorhebung der Vertragsänderungen schriftlich durch die blau direkt angezeigt worden sind, der Partner innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderung keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von der blau direkt mit dem Änderungsschreiben explizit drauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.
- Der Partner ist damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten, wie auch Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten durch die blau direkt gespeichert werden und zur Erfüllung des Kooperationsvertrages auch an Dritte weitergegeben werden dürfen. Es gelten die gesetzlichen Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 13 Schlussbestimmungen

- Der Vertrag ist auch für Rechtsnachfolger der Vertragsparteien bindend.
- Der Vertrag ersetzt alle vorangegangenen Poolvereinbarungen zwischen den Parteien. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürfen ebenfalls zur Wirksamkeit der Schriftform.
- Sollte eine Regelung der AGB unwirksam sein oder werden, oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit im Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigtem Zwecke der Regelung am nächsten kommt.
- Gerichtsstand und Erfüllungsort des Vertrages ist der Sitz der blau direkt. Es findet deutsches Recht Anwendung.